



M2594

23. Sep. 2002
Harald Schandl

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

Aktenzeichen OVG 6 S 32.01
VG 8 A 87.01

In der Verwaltungsstreitsache

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)

die
ve
St

),
43 Berlin,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Ronald Reimann
und Harald Schandl,
Mehringdamm 34, 10961 Berlin -
g e g e n

Land Berlin, vertreten durch
das Bezirksamt Mitte von Berlin,
Rechtsamt,
Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin,
Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin
am 13. September 2002 beschlossen:

Das Verfahren wird hinsichtlich der Antragstellerin zu 2) für die Leistungen ab März 2001 und hinsichtlich des Antragstellers zu 3) für die Leistungen ab Juli 2001 eingestellt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 14. März 2001 wird insoweit für unwirksam erklärt. Im Übrigen wird die Beschwerde der Antragsteller gegen diesen Beschluss zurückgewiesen.

Die Kosten des erledigten Teils des Rechtsstreits werden den Antragstellern zu 2) und 3) auferlegt. Die weiteren Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Antragsteller zu 1) bis 4).

Gründe

I.

Die Antragsteller sind eine Familie (Mutter mit drei Kindern), die nach ihrer Ausreise aus dem Sandzak seit [REDACTED] ununterbrochen in Berlin lebt. Die Antragstellerin zu 4) ist hier im [REDACTED] geboren. Der Aufenthalt der Antragsteller in Berlin wird ausländerrechtlich geduldet. Seit 1993 erhielten sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG. Mit Bescheid vom 23. Oktober 1998 entschied das Bezirksamt Mitte von Berlin auf Grund des durch das 2. Änderungsgesetz vom 25. August 1998 eingefügten § 1a AsylbLG, dass die Antragsteller sich in den Geltungsbereich des AsylbLG begeben hätten, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen. Die ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen im Heimatland seien ausschlaggebend für die Einreise der Familie gewesen. Die Antragsteller hätten aus diesem Grunde nur Anspruch auf die unabweisbar gebotenen Leistungen. Unabweisbar geboten sei die Übernahme der Reisekosten sowie bis zum frühestmöglichen Rückkehrtermin die Bewilligung von Grundleistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG in Form von Kostenübernahmescheinen.

Der Widerspruch der Antragsteller gegen diesen Bescheid blieb erfolglos. Klage haben die Antragsteller nicht erhoben.

Auf Grund von durch das Gesundheitsamt bestätigten ärztlichen Attesten nahm der Antragsgegner an, dass die Antragsteller wegen Krankheit (Traumatisierung) der Antragstellerin zu 1) zurzeit gehindert seien, freiwillig in das Heimatland zurückzukehren. Er bewilligt den Antragstellern seitdem die von ihm für unabweisbar gehaltenen Leistungen für den Lebensunterhalt.

Erstmals im Juli und erneut im Oktober 2000 beantragten die Antragsteller schriftlich Leistungen nach § 2 AsylbLG. Darauf erwiderte das Bezirksamt mit Schreiben vom 10. Oktober 2000, dass die Antragsteller nach dem bestandskräftigen Bescheid vom 23. Oktober 1998 zum Personenkreis des § 1a AsylbLG gehörten. Daher seien Leistungen gemäß § 2 AsylbLG ausgeschlossen, auch wenn eine Rückkehr aus gesundheitlichen Gründen derzeit unmöglich sei. Die Antragsteller erneuerten ihren Antrag mit Schreiben vom 4. Januar 2001 und beantragten gleichzeitig, den Bescheid vom 23. Oktober 1998 aufzuheben.

Das Verwaltungsgericht hat es mit Beschluss vom 14. März 2001 abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern ab 9. Februar 2001 (Antragseingang beim Gericht) Leistungen zu gewähren und zur Begründung ausgeführt, dass Leistungen gemäß § 2 AsylbLG ausschieden, denn die Antragsteller erfüllten nach summarischer Würdigung den Ausschlussstatbestand des § 1a AsylbLG.

II.

Die Beteiligten haben das Verfahren hinsichtlich der Antragstellerin zu 2) ab März 2001 und hinsichtlich des Antragstellers zu 3) ab Juli 2001 übereinstimmend für erledigt erklärt. Insoweit ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts wirkungslos (§§ 173 VwGO, 269 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Das Verfahren ist einzustellen (vgl. §§ 125 Abs. 1 in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung des § 92 Abs. 2 VwGO).

Die zugelassene Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 14. März ist im Übrigen nicht begründet. Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, dass ihnen ein Anspruch auf Leistungen gemäß § 2 AsylbLG zusteht.

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 bis 7 das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Die Antragsteller haben auf Grund des Bescheides vom 23. Oktober 1998 nur noch die unabweisbar gebotenen Leistungen gemäß § 1a AsylbLG erhalten. Vorbehaltlich abschließender Würdigung in einem Verfahren der Hauptsache sprechen gewichtige Gründe dafür, dass die gemäß § 1a AsylbLG im Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungen nicht Leistungen im Sinne des § 3 AsylbLG sind.

Darauf deutet schon der Wortlaut dieser Bestimmung hin. § 3 AsylbLG bestimmt entsprechend der Überschrift dieser Vorschrift nach Art und Umfang lediglich die „Grundleistungen“. Welche Leistungen im Einzelfall unabweisbar sein sollen, regelt das Gesetz weder in § 3 noch in § 1a AsylbLG. Dass unabweisbare Leistungen als eine besondere Art von Grundleistungen oder solche von geringerem Umfang zu verstehen sein sollen, ergibt sich aus dem Wortlaut nicht (a. A. Hohm, GK-AsylbLG, Rz 18 zu § 2 mit weiteren Nachweisen). Selbst wenn die unabweisbaren Leistungen als Teil der Grundleistungen zu verstehen wären, ließe sich aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht ableiten, ob das Gesetz solche Teilleistungen genügen lässt.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes steht der am Wortlaut orientierten Auslegung des § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht entgegen. Die Vorschrift sah schon in der ursprünglichen Fassung des AsylbLG vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) die entsprechende Anwendung des BSHG in bestimmten Fällen vor. Zu dieser Fassung des AsylbLG hat der Senat entschieden, dass Leistungen abwei-

chend von dem Ausschlusstatbestand des § 120 Abs. 3 BSHG nicht ausgeschlossen seien, wenn der Ausländer eingereist sei, um Sozialleistungen zu erlangen (Beschluss vom 8. Dezember 1995 - FEVS 46, 426 = NVwZ-Beilage 1996 S. 20). Diese Auffassung wurde auch von anderen Obergerichten geteilt (vgl. die Nachweise bei Hohm, GK-AsylbLG, Rz 1 zu § 1a). Die noch geltende Fassung des § 2 Abs. 1 AsylbLG beruht auf dem 1. Änderungsgesetz vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130). Bis zu diesem Zeitpunkt stellte sich daher die Frage nicht, ob von den Tatbeständen des § 1a AsylbLG Betroffene Anspruch auf Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG haben, denn § 1a wurde erst durch das 2. Änderungsgesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505) eingefügt, ohne dass diese Frage geregelt worden oder wenigstens eine Auffassung des Gesetzgebers dazu erkennbar wäre.

Unabweisbare Leistungen sind ihrem Wesen nach andere Leistungen als die Regelleistungen gemäß § 3 AsylbLG. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats zum vorläufigen Rechtsschutz beschränkt sich der Anspruch auf die unabweisbar gebotenen Leistungen gemäß § 1a AsylbLG bei zumutbarer Rückkehr in das Herkunftsland auf die Vorbereitung der Rückkehr und die Rückreisekosten. Darüber hinaus besteht kein Anspruch. Die völlige Einstellung der Leistungen ist in diesem Rahmen zulässig (vgl. grundlegend Beschluss vom 12. November 1999 - OVG 6 S 203.99 - FEVS 51,267 = NVwZ-Beilage 2000 S. 68). Daran hat der Senat insbesondere gegenüber der abweichenden Meinung des OVG Münster stets festgehalten (vgl. Beschluss vom 21. Januar 2002 - OVG 6 SN 131.01 - zu OVG Münster, Beschluss vom 31. Mai 2001, DVBl. 2001 S. 1700 = ZfSH/SGB 2001 S. 610). Die unabweisbar gebotenen Leistungen richten sich danach nicht nach dem Bedarfsmaßstab des § 3 AsylbLG, sie wollen dem Hilfesuchenden grundsätzlich nicht den Lebensunterhalt in Deutschland sichern, sondern nur die Heimkehr ermöglichen. Dem Sinn der Leistungseinschränkung, die in vielen Fällen eine Leistungsver-sagung ist, entspricht es nicht, wenn der Hilfesuchende nach drei Jahren über den Sprung zu den Grundleistungen des § 3 AsylbLG hinaus sogar Anspruch auf die besseren Leistungen entsprechend dem BSHG erwerben würde. Damit würde § 2 AsylbLG auch über § 120 Abs. 3 BSHG hinausgehen, der den Anspruchsausschluss nicht befristet.

Folgte man dem nicht, so würde sich die Frage stellen, ob die entsprechende Anwendung des BSHG nicht auch den Anspruchsausschluss gemäß § 120 Abs. 3 BSHG einschließt (bejaht von Hohm a.a.O. 161 ff. zu § 2 mit Nachweisen zum Streitstand). Wenn man die Leistungen nach § 1 a AsylbLG nicht als aliud zu den Leistungen nach § 3 AsylbLG begreift und § 2 Abs. 1 AsylbLG so versteht, dass die entsprechende Anwendung des BSHG dem Hilfeempfänger der Höhe nach Anspruch auf Leistungen entsprechend § 120 BSHG ohne Berücksichtigung der Einschränkung nach § 120 Abs. 3 BSHG gibt, so bedeutete dies, eine - vom Gesetzgeber des § 1 a AsylbLG wohl kaum beabsichtigte - Besserstellung des Personenkreises nach §§ 1, 1a AsylbLG gegenüber den Personen, die auf Grund - möglicherweise inzwischen erworbenen - gesicherten Aufenthaltsstatus originäre Leistungen nach § 120 BSHG zu beanspruchen haben, dort aber wegen der Gründe ihrer Einreise einem Anspruchsausschluss unterliegen.

Nach alledem lässt sich in diesem einstweiligen Verfahren nicht feststellen, dass die Antragsteller seit Juni 1997 36 Monate Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG erhalten haben. Die Bewilligung lediglich unabweisbarer Leistungen seit November 1998 ist unanfechtbar. Die Antragsteller müssten zunächst die Aufhebung des Bescheides vom 23. Oktober 1998 und des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 1999 sowie die Bewilligung von Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG erstreiten. Dies ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Unabhängig davon wird der Träger der Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Frage prüfen müssen, ob und in welchem Umfang nach einem dreijährigen Bezug die unabweisbar gebotenen Leistungen nach Art und Höhe noch unterhalb der Schwelle der Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG bleiben dürfen. Spürbare Einschränkungen der Leistungen nach § 1 a AsylbLG im Vergleich zu den ohnehin schon knapp bemessenen Leistungen nach § 3 AsylbLG wären hier zunehmend weniger zu rechtfertigen, wenn sich herausstellen sollte, dass den Antragstellern wegen der Erkrankung der Antragstellerin zu 1) auf unabsehbare Zeit nicht zugemutet werden kann, in ihr Heimatland zurückzukehren. Allerdings bezweifelt die Ausländerbehörde die Traumatisierung der Antragstellerin zu 1) entgegen eines von ihm selbst

eingeholten Gutachtens. Sie hat den Antragstellern die - zu einer unmittelbaren Anwendung von § 120 BSHG führende - Aufenthaltsbefugnis versagt (Verfahren VG 27 F 42.02). Es muss unter diesen Umständen zumindest als zurzeit ungeklärt bezeichnet werden, ob die Antragsteller noch längere Zeit in Deutschland bleiben können.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 161 Abs. 2 VwGO. Soweit die Beteiligten die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, entspricht es der Billigkeit, dass die Antragsteller die Kosten tragen. Die Erledigungserklärung beruht hinsichtlich der Antragstellerin zu 2) auf Einkünften, die sie nunmehr erzielt. Hinsichtlich des Antragstellers zu 3) werden von dem nunmehr zuständigen Bezirksamt Barleistungen in einer Höhe unterhalb des Regelsatzbedarfs erbracht. Damit ist seinem Rechtsschutzziel nur teilweise entsprochen worden (vgl. auch den Rechtsgedanken des § 155 Abs. 1 S. 3 VwGO).

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Kipp

Strecker

Silberkuhl



Wogli